

Die Rechte der alten Wasserwerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wasserzins den Anteil der Aa-Zuleitung auszuschneiden, und weil Art. 49 zu Gunsten der Elektrizitätswerke ein Maximum des Wasserzins festsetze und die folgenden Artikel vorschrieben, wie zu rechnen sei, um zu bestimmen, ob es überschritten sei, während vorliegend das Maximum und dessen Berechnung keine Rolle spielten. Endlich wird dem Kläger neuerdings die Befugnis bestritten, die Erstellung der Druckleitung zu verlangen. Aus einer baupolizeilichen Bewilligung könne eine solche Verpflichtung nicht hergeleitet werden. Bestünde sie, so wäre die Geltendmachung im vorliegenden Falle ein offener Rechtsmissbrauch.

(Schluss folgt.)

Die Rechte der alten Wasserwerke.

An der Landquart und ihren grösseren und kleineren Nebenbächen standen und stehen heute noch zahlreiche Wasserwerke. Die kleinen Mühlen sind zwar zum grossen Teil verschwunden, aber die Sägereien, Wasserhämmer und andere kleine Anlagen, die ihre Wasserkraft aus den öffentlichen Gewässern beziehen, sind noch immer zahlreich. Die wenigsten dieser Werke sind im Besitze einer förmlichen Konzession, d. h. einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Territorialgemeinde, das öffentliche Gewässer für ihre Zwecke benutzen zu dürfen. Meistens haben die Gemeinden die Benutzung der Wasserkräfte, die häufig recht weit zurückdatiert, stillschweigend geschehen lassen, ohne auch nur daran zu denken, für diese öffentliche Nutzung eine Auflage zu erheben. Erst in jüngster Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung der Wasserkräfte überhaupt hat man der Frage vermehrtes Interesse entgegengebracht, ob das Eigentum der Gemeinde an den öffentlichen Flüssen und Bächen durch die Rechte der privaten Wasserwerke belastet sei oder ob die Gemeinde die unentgeltliche Benutzung der Wasserkräfte durch die alten Sägen usw. zu untersagen berechtigt sei.

Ein solcher Fall hat das Bezirksgericht Oberlandquart und das Kantonsgericht beschäftigt:

Im Jahre 1895 kaufte A. Baratelli in Davos von Hans Schmid „seine in der Duchli am Dischmabach gelegene Säge samt allen Wasserrechten, die er auf obigem Bach besessen hat“ usw.

H. Schmid hatte diese Säge in der Duchli „als das dort befindliche Wohnhaus, die an dasselbe angebaute Wassersäge samt Wasserkraft“ im Jahre 1874 von A. Greddig gekauft.

Beide Kaufverträge sind im Kaufprotokoll der Gemeinde Davos eingetragen.

Von der Gemeinde Davos wurde keine Einsprache oder Einwendung gegen die Inanspruchnahme der Wasserkraft erhoben. Erst im Jahre 1908 machte der Vorstand Baratelli darauf aufmerksam, dass er keine Konzession besitze, und im Jahre 1913 beschloss die Landsgemeinde, die Wasserrechtsverhältnisse der Landschaft einer Abklärung entgegenzuführen. Baratelli stellte sich auf den Standpunkt, die Benutzung der Wasserkraft am Dischmabach stelle ein wohl erworbenes privates Recht des von ihm selbst und seinen Rechtsvorgängern seit Menschen-gedenken betriebenen Wasserwerkes dar. Im Jahre 1918 kam es zum Prozess. Das Rechtsbegehren der Gemeinde Davos lautete, „der Dischmabach sei Eigentum der Gemeinde Davos und durch keinerlei Privatberechtigung des Beklagten Baratelli oder seiner Liegenschaft in der Duchli belastet“.

Das Bezirksgericht hiess die Klage der Gemeinde in diesem Punkte gut, und das Kantonsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil im wesentlichen mit folgender Begründung: Es gelangt das alte bündnerische Privatrecht zur Anwendung. § 225 desselben bestimmt: „Die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Sachen können von jedermann frei benutzt werden. So lange sie ihre Bestimmung, dem öffentlichen Gebrauch zu dienen, nicht verlieren, können besondere Privatberechtigungen an den-

selben gegenüber dem Gemeinwesen nicht anders als durch ausdrückliche entgeltliche oder unentgeltliche Konzession desselben, nicht aber sei es durch Zueignung sei es durch Ersitzung erworben werden.“ Daraus folgt, dass seit dem Inkrafttreten des Bündner Privatrechtes, also seit dem 1. September 1862 besondere Privatberechtigungen an öffentlichen Gewässern nicht anders als durch Konzession erworben werden konnten. In Fällen, in denen das Gesetz selbst nicht ausreicht, ist gemäss § 3 Pr. R. das gemeine Recht als subsidiäres Recht heranzuziehen. Das gemeine Recht aber kennt als Entstehungsgrund von Rechten auch deren Ausübung seit unvordenklicher Zeit. Auch das römische Recht hat besonders bei Wasser-, Weg- und Bauverhältnissen den seit unvordenklicher Zeit vorhandenen rechtlichen Zustand berücksichtigt. Wenn dieser rechtliche Zustand soweit zurückreicht als Gedächtnis und Tradition, und wenn gegen diesen Zustand kein Widerspruch erhoben wurde, trotzdem darin die Ausübung eines Rechtes lag, so verdienen diese bestehenden Verhältnisse auch für die Zukunft Anerkennung und Achtung. Die Unvordenklichkeit in diesem Sinne müsste aber schon vorhanden gewesen sein, als das bündnerische Privatrecht in Kraft trat. Weil Baratelli eine solche schon anno 1862 seit unvordenklicher Zeit bestehende Privatberechtigung an der Wasserkraft des Dischmabaches weder durch Urkunden noch durch genügende Zeugenschaft nachzuweisen vermochte, wurden seine Ansprüche abgewiesen.

Daraus folgt umgekehrt, dass einem privaten Wasserwerk die an einem öffentlichen Gewässer benutzte Wasserkraft nicht entzogen werden darf, wenn es durch Urkunden oder auf andere Art nachweisen kann, dass es diese Kraft schon zur Zeit, als das bündnerische P. R. eingeführt wurde, seit unvordenklicher Zeit als ein ihm zustehendes Recht benutzt hatte.

(„Prättigauer Zeitung“ vom 10. Oktober 1924.)

Elektrische Wärmeanwendungen in der Land- und Milchwirtschaft.

Von Ing. A. Burri.

Der Energie-Üeberfluss der letzten Jahre hat die schweizerischen Elektrizitätswerke und die Elektroindustrie gezwungen, nach neuen Absatzmöglichkeiten im eigenen Lande Umschau zu halten. Dabei wurde auch der Landwirtschaft grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem aber die Verteilnetze in der ganzen Schweiz, vielerorts sogar bis in die abgelegensten Höfe ausgebaut sind, kann vorläufig von einer wesentlichen Erhöhung des Kraft-, Licht- und Energieverbrauches nicht mehr die Rede sein. Dagegen ist die Möglichkeit der Wärmeanwendungen der Elektrizität auch in der Landwirtschaft noch sehr gross und es sind namentlich in den letzten zwei Jahren in dieser Beziehung wesentliche Fortschritte gemacht worden.

Die elektrische Hausküche und die elektrische Heisswasserbereitung haben besonders in holzarmen Gegenden auch in der Landwirtschaft bereits Eingang gefunden. Die Apparate der elektrischen Küche haben, gefördert durch den intensiven Wettbewerb unserer vorzüglichen Schweizerfabriken, eine Vollkommenheit in der Wirtschaftlichkeit und Haltbarkeit erreicht, die diese den Apparaten für andere Feuerungsarten mindestens ebenbürtig machen. An Sauberkeit und Bequemlichkeit übertrifft die elektrische Küche alle andern Kochgelegheiten. Elektrische Heisswasserspeicher (Boiler) sollten in keinem Haushalte fehlen. In der Landwirtschaft ist namentlich bei den Milchgeschirren grosse Sauberkeit nötig, wozu viel heisses Wasser gebraucht wird, das die Heisswasserspeicher bei entsprechend gewählter Grösse zu jeder gewünschten Stunde liefern. Der Betrieb dieser Apparate ist äusserst billig. Bei einem Kilowattstundenpreis von etwa 5 Rp. für Nachtstrom, wie er heute von den meisten Elektrizitätswerken geliefert wird, kostet das Beheizen von z. B. 50 Liter auf 90 Grad nur etwa 25 Rp.

Eine Umwälzung in der Zubereitung des warmen